

Darmstädter Juristische Gesellschaft.

Die diesjährige Vortragsfolge wurde mit einem Vortrag des Herrn Rechtsanwalts Dr. S. Neuschäffer, Darmstadt, über das Thema „Rechtliche Probleme der Konzernbildung“ eröffnet.

Der Redner gab in vorbildlich klarer, systematischer Darstellung ein Bild der gesamten das Konzernrecht beherrschenden und berührenden Rechtsprobleme. Im Gegensatz zu den Kartellen (vgl. Verordnung vom 2. 11. 1923) hat das Recht der Konzerne bisher noch keinerlei (spezialgesetzliche) Regelung gefunden. Die Konzerne unterscheiden sich von den Kartellen durch Zweck und Rechtsform ihrer Gestaltung. Vereinbarungen über die Verwertung der Produktion führen regelmäßig zu Kartellen, Vereinbarungen, die nicht nur Produktionsverwertung betreffen sondern deren Ziele darüber hinausgehen, die insbesondere den Zweck haben, eine Produktionsgemeinschaft zu schaffen, führen über den Kartellbegriff hinaus bereits zur Konzernbildung. Darunter wird verstanden die Verflechtung, nicht die völlige Verschmelzung mehrerer Unternehmungen. Die rechtliche Selbständigkeit der Einzelunternehmung wird bei der Konzernbildung nicht aufgegeben. Der Konzernbegriff läßt sich daher dahin formulieren, daß es sich um die auf rechtlich zwingender Bindung beruhende Verflechtung mehrerer rechtlich selbständig bleibender Unternehmungen zum Zweck der Herbeiführung einer ganz oder teilweise einheitlichen Wirtschaftsführung handelt. Es gibt in Deutschland keine gesetzlichen Regeln, die die Rechtsform der Konzerne festlegen. Die verschiedensten Rechtsformen können verwandt werden. Bereits ein langfristiger Kaufvertrag zwischen verschiedenen Unternehmungen kann eine Konzernbildung vorbereiten oder ihr Bestandteil sein, so wenn dieser Vertrag anfangs, wirtschaftlich die Bedeutung eines Angestelltenvertrags anzunehmen. Abreden über gemeinsame Benutzung des Anlage- und Betriebskapitals, über organisierte Verflechtung durch Austausch von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, Vereinbarung einer Gewinngemeinschaft, dienen ebenfalls der Konzernbildung. Eine weitere Spielart stellen Betriebsüberlassungsverträge, Betriebsführungs- und Pachtverträge dar. Das Gutgelt pflegt oft in Gestalt einer Rente, insbesondere einer Dividendengarantie, gewährt zu werden.

Die Betrachtung der Verflechtung durch Erwerb von Beteiligungen führt zur Aufstellung des Begriffs des Großaktionärs. Er ist oft tatsächlich Herr des Unternehmens. Die ausländische Rechtsprechung und Literatur, die Reformbestrebungen im Inland und Ausland zeigen eine steigende Tendenz, ihn auch juristisch so zu behandeln — durch Einführung einer Haftung für von ihm veranlaßte notwendige Tätigkeit der Vorstandsmitglieder usw. Abreden mit den Großaktionären, Konsortialabreden und ähnliches sind von einschneidender Bedeutung. Besondere Probleme bietet die sogenannte Einmanngesellschaft. Durch konstruierte Konzerne schaffen sich besondere Organe, Verwaltungsrat, Gemeinschaftsrat oder ähnliches. Oft führt die Konzernierung zur Bildung neuer Außengesellschaften, ebenso zur Gründung neuer juristischer Personen. Dabei sind auch vom rechtlichen Gesichtspunkt aus die Tochtergesellschaft, die Beteiligungsgesellschaft (Holding-Gesellschaft) die Verwaltungsgesellschaft und die Betriebsgesellschaft zu erwähnen. Einen besonderen Typus, der die verschiedensten Abreden in allmählich typischer Kombination verwendet, ist die Interessengemeinschaft. Sie ist ihrem Kern nach eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, was insbesondere für die Frage ihrer Kündbarkeit von Wichtigkeit ist.

Das Verhältnis der Konzernglieder untereinander, wie des Auftretens der Konzerne nach außen, bietet der Probleme dieülle; die Lösung kann nur allmählich in steter Aühlungnahme mit der wirtschaftlichen Entwicklung stattfinden.

Die sehr schwierige, selten systematisch zusammengefaßte Materie fand durch den Redner eine überaus lebendige wissenschaftlich und wirtschaftlich tiefgehende Darlegung, die durch den reichen Beifall der zahlreichen Zuhörererschaft ihre wohlverdiente Anerkennung fand.

Darmstädter Juristische Gesellschaft

Die diesjährige Vortragsfolge wurde mit einem Vortrag des Herrn Rechtsanwalts Dr. H. Neuschäffer, Darmstadt, über das Thema "Rechtliche Probleme der Konzernbildung" eröffnet.

Der Redner gab in vorbildlich klarer, systematischer Darstellung ein Bild der gesamten das Konzernrecht beherrschenden und berührenden Rechtsprobleme. Im Gegensatz zu den Kartellen (vgl. Verordnung vom 2.11.1923) hat das Recht der Konzerne bisher noch keinerlei spezialgesetzliche Regelung gefunden. Die Konzerne unterscheiden sich von den Kartellen durch Zweck und Rechtsform ihrer Gestaltung. Vereinbarungen über die Verwertung der Produktion führen regelmäßig zu Kartellen, Vereinbarungen, die nicht nur Produktionsverwertungen betreffen sondern deren Ziele darüber hinausgehen, die insbesondere den Zweck haben, eine Produktionsgemeinschaft zu schaffen, führen über den Kartellbegriff hinaus bereits zur Konzernbildung. Darunter wird verstanden die Verflechtung, nicht die völlige Verschmelzung mehrerer Unternehmen. Die rechtliche Selbstständigkeit der Einzelunternehmung wird bei der Konzernbildung nicht aufgegeben. Der Konzernbegriff lässt sich daher dahin formulieren, daß es sich um die auf rechtlich zwingender Bindung beruhende Verflechtung mehrerer rechtlich selbstständig bleibender Unternehmungen zum Zwecke der Herbeiführung einer ganz oder teilweise einheitlichen Wirtschaftsführung handelt. Es gibt in Deutschland keine gesetzlichen Regeln, die die Rechtsform der Konzerne festlegen. Die verschiedensten Rechtsformen können verwandt werden. Bereits ein langfristiger Kaufvertrag zwischen verschiedenen Unternehmungen kann eine Konzernbildung vorbereiten oder ihr Bestandteil sein, so wenn dieser Vertrag anfängt, wirtschaftlich die Bedeutung eines Angestelltenvertrags anzunehmen. Abreden über gemeinsame Benutzung des Anlage- und Betriebskapitals, über organmäßige Verflechtungen durch Austausch von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, Vereinbarung einer Gewinngemeinschaft, dienen gleichfalls der Konzernbildung. Eine weitere Spielart stellen Betriebsüberlassungsverträge, Betriebsführungs- und Pachtverträge dar. Das Entgelt pflegt oft in Gestalt einer Rente, insbesondere einer Dividendengarantie, gewährt zu werden.

Die Betrachtung der Verflechtung durch Erwerb von Beteiligungen führt zur Aufstellung des Begriffs des Großaktionärs. Er ist oft tatsächlich Herr des Unternehmens. Die ausländische Rechtsprechung und Literatur, die Reformbestrebungen im Inland und Ausland zeigen eine steigende Tendenz, ihn auch juristisch so zu behandeln – durch Einführung einer Haftung für von ihm veranlasste nachteilige Tätigkeit der Vorstandsmitglieder usw. Abreden unter den Großaktionären, Konsortialabreden und ähnliches sind von einschneidender Bedeutung. Besondere Probleme bietet die so genannte Einmanngesellschaft. Durchkonstruierte Konzerne schaffen sich besondere Organe, Verwaltungsrat, Gemeinschaftsrat oder ähnliches. Oft führt die Konzernierung zur Bildung neuer Außengesellschaften, ebenso zur Gründung neuer juristischer Personen. Dabei sind auch vom rechtlichen Gesichtspunkt aus die Tochtergesellschaft, die Beteiligungsgesellschaft (Holding Gesellschaft), die Verwaltungsgesellschaft und die Betriebsgesellschaft zu scheiden. Einen besonderer Typus, der die verschiedensten Abreden in allmählich typischer Kombination verwendet, ist die Interessenge-

meinschaft. Sie ist ihrem Kern nach eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, was insbesondere für die Frage ihrer Kündbarkeit von Wichtigkeit ist.

Das Verhältnis der Konzernglieder untereinander, wie das Auftreten der Konzerne nach außen, bietet der Probleme die Fülle; die Lösung kann nur allmählich in steter Fühlungnahme mit der wirtschaftlichen Entwicklung stattfinden.

Die sehr schwierige, selten systematisch zusammengestellte Materie hat durch den Redner eine überaus lebendige wissenschaftlich und wirtschaftlich tiefgehende Darlegung, die durch den reichen Beifall der zahlreichen Zuhörerschaft ihre vollverdiente Anerkennung fand.

(Leseabschrift: Wolfram Molitor)